

Die Situation der geringfügig Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen

Minijobs in der Corona-Pandemie

Arthur Wawrzonkowski, Lisa Rüge

Kurzbericht 4/2021

Das Wichtigste vorab

Während der Corona-Pandemie verzeichnete die Anzahl geringfügig Beschäftigter in Nordrhein-Westfalen einen deutlichen Rückgang von rund 7 Prozent, während die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nahezu stagnierte.

Bei dem Großteil der geringfügig Beschäftigten handelt es sich um ausschließlich geringfügig Beschäftigte. Mit 38 Prozent macht die geringfügige Beschäftigung im Nebenjob den kleineren Anteil aus, der Anteil ist hier in den vergangenen Jahren aber stetig gewachsen.

Unter allen geringfügig Beschäftigten sind Frauen, Personen ohne beruflichen Ausbildungsabschluss sowie unter 25- und über 65-Jährige deutlich häufiger anzutreffen als bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Knapp 13 Prozent der geringfügig Beschäftigten befinden sich im Rentenalter und verdienen sich nebenbei etwas dazu. Unter den ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist dies sogar für rund 20 Prozent der Fall.

Die Gruppen der Frauen, Jüngeren, Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie ohne beruflichen Ausbildungsabschluss und in Berufen auf Fachkraftniveau sind besonders von den Folgen der Pandemie betroffen, da in diesen Gruppen die Rückgänge der Zahl der geringfügig Beschäftigten am stärksten ausfielen.

Mehr als 40 Prozent der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bestehen für eine Dauer von weniger als sechs Monaten.

Über 50 Prozent der geringfügig Beschäftigten sind in Verkehr- und Logistikberufen, Reinigungsberufen, Verkaufsberufen, Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufen und Berufen der Unternehmensführung und -organisation vorzufinden. Den stärksten Rückgang im Jahr 2020 verzeichneten sowohl bei den geringfügig als auch bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe.

Minijobs bieten die Möglichkeit, ohne größere Abzüge in der Sozialversicherung zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Von dieser Möglichkeit profitieren beispielsweise junge Menschen während des Studiums, Familienangehörige, die etwas zum Haushaltseinkommen beisteuern möchten, bis hin zu Menschen im Erwerbsleben oder Rentenalter, die sich zu ihrem Gehalt oder ihren Bezügen etwas dazuverdienen möchten. Während der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Folgen für die Wirtschaft verzeichnete insbesondere die geringfügige Beschäftigung einen Rückgang der Zahl der Beschäftigten. Im vorliegenden Bericht wird die geringfügige Beschäftigung zunächst im Zeitverlauf der letzten Jahre betrachtet. Im Anschluss wird auf wesentliche Unterschiede und Entwicklungen in relevanten Gruppen im Laufe der Pandemie eingegangen. Auch unterschiedliche Entwicklungen in den verschiedenen Berufen der geringfügig- und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden verglichen.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds / REACT-EU als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie



Einleitung

Die Corona-Pandemie hat negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und betrifft diverse Gruppen unterschiedlich stark. Die Arbeitslosigkeit stieg im Verlauf der Pandemie an. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten reduzierte sich in manchen Branchen – z. B. in der Arbeitnehmerüberlassung und im Gastgewerbe – überdurchschnittlich stark, während sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen insgesamt gegenüber 2019 nicht veränderte und der Aufwärtstrend der vergangenen Jahre durch die Corona-Pandemie gebremst wurde (vgl. Wawrzonkowski/Rüge 2021). Deutlich stärker als die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung trifft die Corona-Pandemie die Minijobs. Eine Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zeigt für Deutschland insgesamt einen Einbruch bei der geringfügigen Beschäftigung¹ von etwa 850.000 Stellen. Demnach gab es im Juni 2020 rd. 12 % weniger geringfügig Beschäftigte in Deutschland als noch im Vorjahr. Zum einen ist das auf die betroffenen Branchen, wie z. B. das Gastgewerbe zurückzuführen, die einen verhältnismäßig hohen Anteil an geringfügig Beschäftigten aufweisen (vgl. Grabka/Braband/Göbler 2020). Zum anderen fehlt bei der geringfügigen Beschäftigung das Instrument der Kurzarbeit, welches ein massenweises Ausscheiden in die Arbeitslosigkeit bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten größtenteils verhindert hat (vgl. Herzog-Stein et al. 2021). Außerdem gibt es bei der geringfügigen Beschäftigung häufig nur befristete oder gar keine Arbeitsverträge, wodurch die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begünstigt wird (vgl. Grabka/Braband/Göbler 2020). Zudem zahlen geringfügig Beschäftigte nicht in die Arbeitslosenversicherung ein, weswegen diese im Falle einer Arbeitslosigkeit nicht greift. Ehe-

mals Beschäftigte müssen anschließend ohne entsprechendes Gehalt oder Ersatzleistungen auskommen (vgl. Hammerschmid/Schmieder/Wrohlich 2020). Aus diesen Gründen mehren sich die Pressestimmen zu einer Reform der Minijobs (vgl. Ernst 2021). Diese Sachverhalte zeigen die besonders prekäre Situation von geringfügig Beschäftigten, die im vorliegenden Bericht genauer für Nordrhein-Westfalen untersucht werden.

Nach einer Definition der im Bericht behandelten Beschäftigungsformen und methodischen Hinweisen wird die Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung im Zeitverlauf seit 2013 betrachtet. Anschließend wird geringfügige Beschäftigung differenziert nach Strukturmerkmalen untersucht. Neben aktuellen Unterschieden zwischen verschiedenen Gruppen geht es dabei auch um die Entwicklung während der Corona-Pandemie. Es folgt eine Analyse der Dauer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse und der Berufe, in denen Minijobs besonders oft vertreten sind. Der Kurzbericht schließt mit einem Fazit.

Was ist ein Minijob?

Eine geringfügig (entlohnte) Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 €² nicht überschreitet (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Die Tätigkeit kann im gewerblichen oder privaten Bereich ausgeübt werden, wo gesonderte Regelungen, insbesondere für Arbeitgebende gelten³. Außerdem wird zu der geringfügigen Beschäftigung auch die kurzfristige Beschäftigung gezählt, die auf eine bestimmte Zeitgrenze von drei Monaten oder insgesamt 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr begrenzt ist⁴. Die Höhe des Verdienstes spielt hierbei keine Rolle. Minijobs sind seit 2013 sozialversicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, es besteht allerdings die Möglichkeit sich hiervon befreien

¹ In der amtlichen Statistik werden Minijobs als geringfügige Beschäftigung bezeichnet. Die Abgrenzung zu anderen Beschäftigungsformen wird im nächsten Abschnitt thematisiert. ² Ab 01.01.2013 gelten die 450 € als sogenannte Geringfügigkeitsgrenze. Davor lag die Grenze bei 400 €. ³ Weitere Informationen können der Seite der Minijob-Zentrale entnommen werden (<https://www.minijob-zentrale.de>). ⁴ Aufgrund der Corona-Pandemie gelten 2021 andere Zeitgrenzen: Vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 gelten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen (vgl. Minijob-Zentrale).

zu lassen. Geringfügig Beschäftigte haben nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und auf Feiertagsvergütung. Gleichzeitig regelt das Bundesurlaubsgesetz einen Urlaubsanspruch auch für geringfügig Beschäftigte. Einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld gibt es allerdings nicht, genauso gibt es keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, da geringfügig Beschäftigte hierfür keine Beiträge zahlen. Für Minijobber gilt der flächendeckende Mindestlohn von aktuell 9,60 € brutto pro Stunde, Arbeitgebende müssen bei einem gewerblichen Minijob auch weitere Abgaben tragen, beispielsweise die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung.

Die geringfügige Beschäftigung kann entweder als Nebenjob neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden (iNGeB) oder die Person ist ausschließlich geringfügig beschäftigt (aGeB).

In Abgrenzung zu Minijobs stehen die Midijobs. Diese bezeichnen Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt von 450,01 € bis 1.300 €. In diesem Übergangsbereich müssen Beschäftigte reduzierte Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Weiter abzugrenzen sind schließlich die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die reguläre Beiträge bis zu einer Höchstgrenze, der Beitragsbemessungsgrenze, zahlen.

Methodische Hinweise

- Im vorliegenden Bericht wurden Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgewertet.
- Betrachtet wurden stets die Dezemberwerte (Stichtag: 31.12.)
- Ausgewertet wurden die Daten der BA zu geringfügig entlohnt Beschäftigten (GeB), ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten (aGeB) und geringfügig entlohnt Beschäftigten im Nebenjob (iNGeB). Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde auf den Zusatz „entlohnt“ größtenteils im Text verzichtet.
- Kurzfristig Beschäftigte werden im vorliegenden Bericht nicht ausgewertet.
- Um die Dauer von geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen messen zu können, werden beendete geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse betrachtet (abgeschlossene Dauer). Die Dauer umfasst den Zeitraum von der Anmeldung bis zur Abmeldung des Beschäftigungsverhältnisses. Nicht beendete, weiterhin andauernde Beschäftigungsverhältnisse werden hier nicht berücksichtigt. Tendenziell fällt der Median der abgeschlossenen Dauer deutlich kürzer aus als der Median der Dauer im Bestand. Dies ist bei der Interpretation zu beachten. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Mehrfacherfassungen von beendeten Beschäftigungsverhältnissen möglich sind.

Entwicklung im Zeitverlauf

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg in Nordrhein-Westfalen von 2013 bis 2019 jährlich um durchschnittlich +2 % an. Während der Corona-Pandemie konnte dieser Anstieg nicht fortgesetzt werden, die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stagnierte von Dezember 2019 zu Dezember 2020. Im Vergleich dazu zeigt sich bei der geringfügigen Beschäftigung sowohl in den Jahren vor der Corona-Pandemie als auch im Jahr 2020 ein anderes Bild: In dem Zeitraum von 2013 bis 2019 verzeichnete sie sowohl leichte Rückgänge als auch geringfügige Anstiege und veränderte sich damit im Niveau nur geringfügig. Während der Corona-Pandemie ist ein deutlicher Rückgang der Zahl der geringfügig Beschäftigten von -6,9 % zu beobachten (s. Abbildung 1). Zuletzt gab es rd. 1.65 Mio. geringfügig Beschäftigte und rd. 7.08 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Nordrhein-Westfalen. Somit ist rund jedes fünfte Beschäftigungsverhältnis eine geringfügige Beschäftigung⁵.

Interessant ist darüber hinaus die Entwicklung der unterschiedlichen Formen der geringfügigen Beschäftigung. Während die Zahl der ausschließlich geringfügigen Beschäftigung von 2013 bis 2019 nur Rückgänge zwischen jährlich -3,2 % und -1,3 % aufweist, können bei den im Nebenjob geringfügig Beschäftigten in diesem Zeitraum stets deutliche Anstiege zwischen +2,5 % und +4,4 % verzeichnet werden. Folglich stieg der Anteil der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten an allen geringfügig Beschäftigten von 29,1 % im Dezember 2013 auf 36,5 % im Dezember 2019. Diese Entwicklung kann bereits seit einigen Jahren festgestellt werden und wird überwiegend darauf zurückgeführt, dass sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Minijob durchschnittlich weniger in ihrer Haupttätigkeit verdienen und sich durch eine geringfügige Beschäftigung etwas dazuverdienen müssen (vgl. BA 2018)⁶.

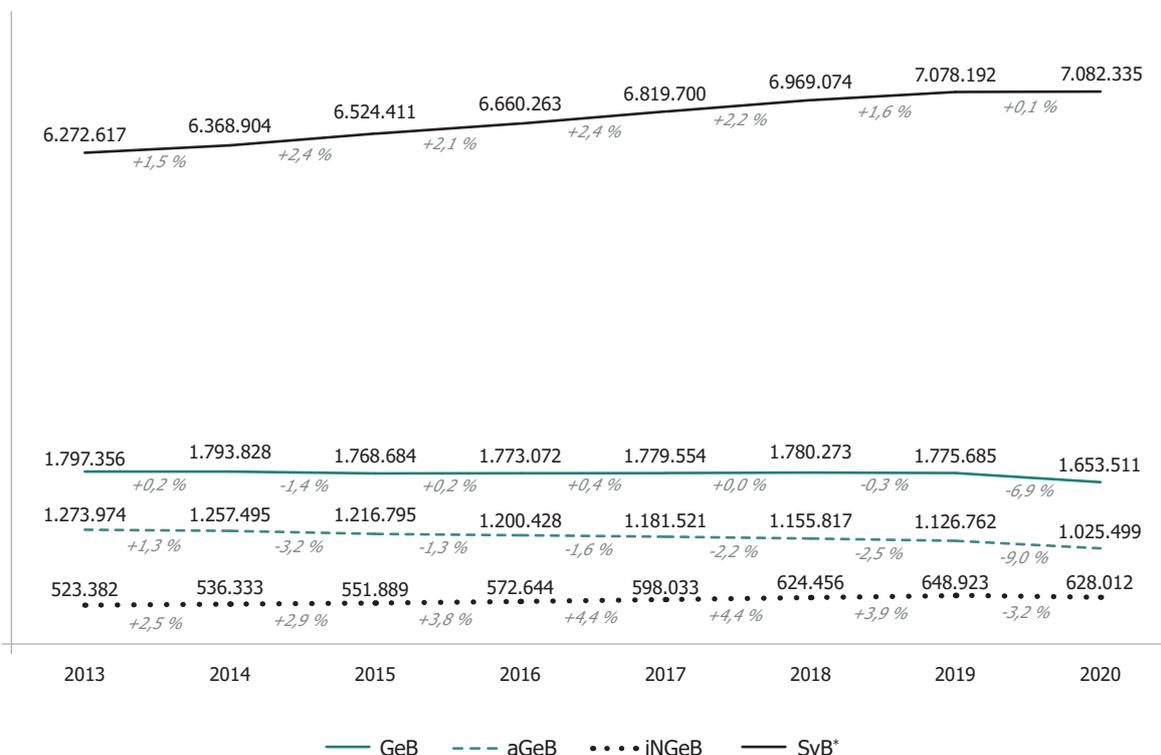
Während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 lassen sich für beide Gruppen Rückgänge beobachten, bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten fällt der Rückgang mit -9,0 % jedoch deutlich stärker aus. Bei den im Nebenjob geringfügig Beschäftigten betrug er hingegen -3,2 %. Im Dezember 2020 betrug der Anteil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten an allen geringfügig Beschäftigten 62,0 % und der Anteil der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten 38,0 %.

Auffällig ist bei der Entwicklung der ausschließlich geringfügigen Beschäftigung der vergleichsweise hohe Rückgang im Jahr 2015 von -3,2 %. Zeitlich geht dies mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Januar 2015 einher. Laut Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wurden zu diesem Zeitpunkt durch die Einführung des Mindestlohns vermehrt geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt (vgl. Vom Berge et al. 2018).

Insgesamt wurden die Anstiege der letzten Jahre während der Corona-Pandemie bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und bei den im Nebenjob geringfügig Beschäftigten unterbrochen bzw. ausgebremst. Während die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine Stagnation aufweist, geht die im Nebenjob geringfügige Beschäftigung deutlich zurück. Einen deutlich stärkeren Rückgang weist im Jahr 2020 die ausschließlich geringfügige Beschäftigung auf, die jedoch bereits in den Vorjahren von Rückgängen geprägt war. Auch im Jahr 2020 handelt es sich bei dem Großteil der geringfügig Beschäftigten um ausschließlich geringfügig Beschäftigte (62,0 %). Den vergleichsweise kleineren Anteil macht geringfügige Beschäftigung im Nebenjob aus (38,0 %), welche in den letzten Jahren jedoch an Bedeutung gewonnen hat.

⁵ Anteil GeB an SvB und GeB. ⁶ Neben finanziellen Engpässen werden aber auch deswegen mehrere Jobs ausgeübt, weil hierdurch ein zusätzliches attraktives Einkommen erzielt werden kann, welches überwiegend von Steuern und Abgaben befreit ist (vgl. Stalinski 2020).

Abbildung 1: Entwicklung der geringfügig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitverlauf von 2013 bis 2020 (jeweils Dezember), Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat kursiv (in %)



* Die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden zur Verbesserung der Lesbarkeit mithilfe einer anderen Skalierung in der Abbildung dargestellt. Der Abstand zwischen SvB und GeB wirkt dadurch optisch kleiner, was bei der Interpretation der Abbildung zu berücksichtigen ist.

GeB = geringfügig Beschäftigte, aGeB = ausschließlich geringfügig Beschäftigte, iNGeB = im Nebenjob geringfügig Beschäftigte, SvB = sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

Strukturmerkmale

Ein Minijob wird von manchen Menschen eher ausgeübt als von anderen. Um die Situation bei den geringfügig Beschäftigten besser beurteilen zu können, wird als Vergleichsgruppe die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hinzugezogen. So liegt der Anteil der Frauen unter den geringfügig Beschäftigten mit 58,4 % deutlich über dem Anteil der Männer, wohingegen bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der

Männeranteil mit 54,4 % überwiegt (s. Tabelle 1). Frauen gehen also häufiger einer geringfügigen Beschäftigung nach als Männer. 18,1 % der unter 25-Jährigen und 14,4 % der 65 Jahre und älteren Personen sind geringfügig beschäftigt, was im Vergleich zu der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überdurchschnittlich hohe Anteile sind. 1,5 % der geringfügig Beschäftigten sind unterhalb der Regelaltersgrenze, aber 65 Jahre und älter. Umgekehrt sind 12,9 %⁷ aller geringfü-

⁷ Werden die ausschließlich geringfügig Beschäftigten betrachtet, so ist rd. jeder Fünfte hier im Rentenalter.

gig Beschäftigten oberhalb der Regelaltersgrenze (im Rentenalter) und verdienen sich nebenbei etwas hinzu, was rd. 213.000 geringfügig Beschäftigte in NRW sind⁸. Interessanterweise sind es überwiegend Männer (rd. 54 %), die mit einer geringfügigen Beschäftigung ihre Rente aufbessern. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, ist mit 13,2 % etwas höher als bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (12,4 %).

Über ein Fünftel (22,3 %) der geringfügig Beschäftigten weisen keinen beruflichen Ausbildungsabschluss auf. Bei etwa genauso vielen ist der Ausbildungsabschluss unbekannt. 7,8 % weisen hingegen einen akademischen Abschluss auf. Im Vergleich dazu fällt die berufliche Bildung bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten tendenziell höher aus. Es ist unklar, ob der vorhandene Berufsabschluss bei geringfügig Beschäftigten für die Ausübung der Tätigkeit stets erforderlich ist. Das Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit spiegelt besser die erforderliche Ausbildung wider. Rd. 45 % der Minijobs sind ungelernte Tätigkeiten auf Helferniveau (während 22,3 % der GeB keinen beruflichen Ausbildungsabschluss haben), weitere 42 % der Tätigkeiten werden von ausgebildeten Fachkräften ausgeübt. Komplexere Tätigkeiten auf Spezialisten- und Expertenniveau (8,7 %) sind unter geringfügig Beschäftigten deutlich seltener. Gegenüberstellen lässt sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Hier gehen etwa 16 % einer Helfertätigkeit, etwa 58 % einer Tätigkeit auf Fachkraftniveau und rd. jeder Vierte einer Tätigkeit auf Spezialisten- oder Expertenniveau nach. Die Differenz zwischen dem Berufsabschluss und den hohen Anteilen an ungelerten Helfertätigkeiten bei geringfügig Beschäftigten deutet darauf hin, dass nicht immer der mitgebrachte Abschluss für die Tätigkeit relevant ist.

Die beiden Formen der geringfügig Beschäftigten – ausschließlich geringfügig und im Nebenjob geringfügig Beschäftigte – unterscheiden sich teilweise deutlich voneinander. Frauen sind deutlich häufiger als Männer ausschließlich geringfügig Beschäftigt (61,5 %). Wenn die geringfügige Beschäftigung neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird, sind Frauen weiterhin mit 53,3 % überrepräsentiert, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern aber nicht mehr so groß. Der Anteil der jüngeren Personen, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, fällt höher aus als bei den Personen, die im Nebenjob einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (21,3 % ggü. 13,0 %). Dasselbe gilt auch für ältere Beschäftigte über 65 Jahren. Hier ist der Unterschied zwischen beiden Gruppen noch größer (22,5 % ggü. 1,1 %). Somit ist rund jeder fünfte (20,3 %) ausschließlich geringfügig Beschäftigte über der Regelaltersgrenze. Einige Rentnerinnen und Rentner nutzen vermutlich die zusätzlich verfügbare Zeit im Rentenalter, um die eigenen Einkünfte im Alter zu verbessern (rd. 208.000 aGeB in Nordrhein-Westfalen). Der größte Anteil der Personen (68,5 %), die eine geringfügige Beschäftigung im Nebenjob ausüben, sind im mittleren Alter zwischen 25 und 55. Bei der Herkunft scheint es keine großen Unterschiede zwischen der Gruppe der ausschließlich geringfügig Beschäftigten und denen im Nebenjob zu geben.

Beim beruflichen Ausbildungsabschluss hingegen weisen die ausschließlich geringfügig Beschäftigten tendenziell einen deutlich geringeren Berufsabschluss auf. Das ist wenig verwunderlich, da die geringfügig Beschäftigten im Nebenjob auch stets immer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und hier eher eine Qualifikation für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mitbringen, da die Tätigkeiten meist ein höheres Anforderungsniveau aufwei-

⁸ Der Anteil der Personen über der Regelaltersgrenze unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt mit 0,9 % rund 12 Prozentpunkte darunter. Werden die rd. 213.000 GeB in Relation zur Bevölkerung (65 Jahre und älter) gesetzt, so üben etwa 5 – 6 % dieser Bevölkerung einen Minijob aus.

sen. Das Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit unterscheidet sich zwischen den beiden Formen der geringfügigen Beschäftigung nicht sehr voneinander.

Ein Vergleich zwischen der geringfügigen Beschäftigung im Nebenjob und der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung könnte weitere Unterschiede zwischen beiden Gruppen verdeutlichen. Personen ohne eine berufliche Ausbildung neigen häufiger dazu, einen Nebenjob auf geringfügiger Basis auszuüben (Vergleich zu

SvB), wohingegen Personen mit einer akademischen Ausbildung etwas seltener dazu neigen. Häufig sind es aber die Personen mit mindestens einem anerkannten Berufsabschluss (rd. 62 % der iNGeB), die einer solchen Tätigkeit nachgehen. Im Vergleich mit den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zeigt sich erneut die Umkehrung des Geschlechterverhältnisses: Es sind überwiegend Frauen, die einem weiteren Nebenjob auf geringfügiger Basis neben der üblichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

Tabelle 1: Strukturmerkmale der geringfügig Beschäftigten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen, in % an insgesamt (Dezember 2020)

Strukturmerkmale	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)	geringfügig Beschäftigte (GeB)	ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGeB)	im Nebenjob geringfügig Beschäftigte (iNGeB)
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
Männer	54,4	41,6	38,5	46,7
Frauen	45,6	58,4	61,5	53,3
unter 25 Jahre	10,5	18,1	21,3	13,0
25 bis unter 55 Jahre	67,3	48,7	36,5	68,5
55 bis unter 65 Jahre	20,9	18,8	19,7	17,4
65 Jahre und älter	1,3	14,4	22,5	1,1
darunter bis zur Regelaltersgrenze	0,4	1,5	2,2	0,3
Deutsche	87,5	86,5	86,0	87,3
Ausländer/-innen	12,4	13,2	13,5	12,7
ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	15,2	22,3	24,1	19,2
mit anerkanntem Berufsabschluss	58,1	47,6	38,9	61,9
mit akademischem Abschluss	16,4	7,8	6,0	10,7
Ausbildung unbekannt	10,3	22,4	31,0	8,3
Anforderungsniveau Helfer	16,1	45,1	44,8	45,4
Anforderungsniveau Fachkraft	57,9	42,0	41,9	42,0
Anforderungsniveau Spezialist	12,3	4,8	4,0	6,1
Anforderungsniveau Experte	13,0	3,9	4,4	3,0
Anforderungsniveau unbekannt	0,6	4,3	4,8	3,4

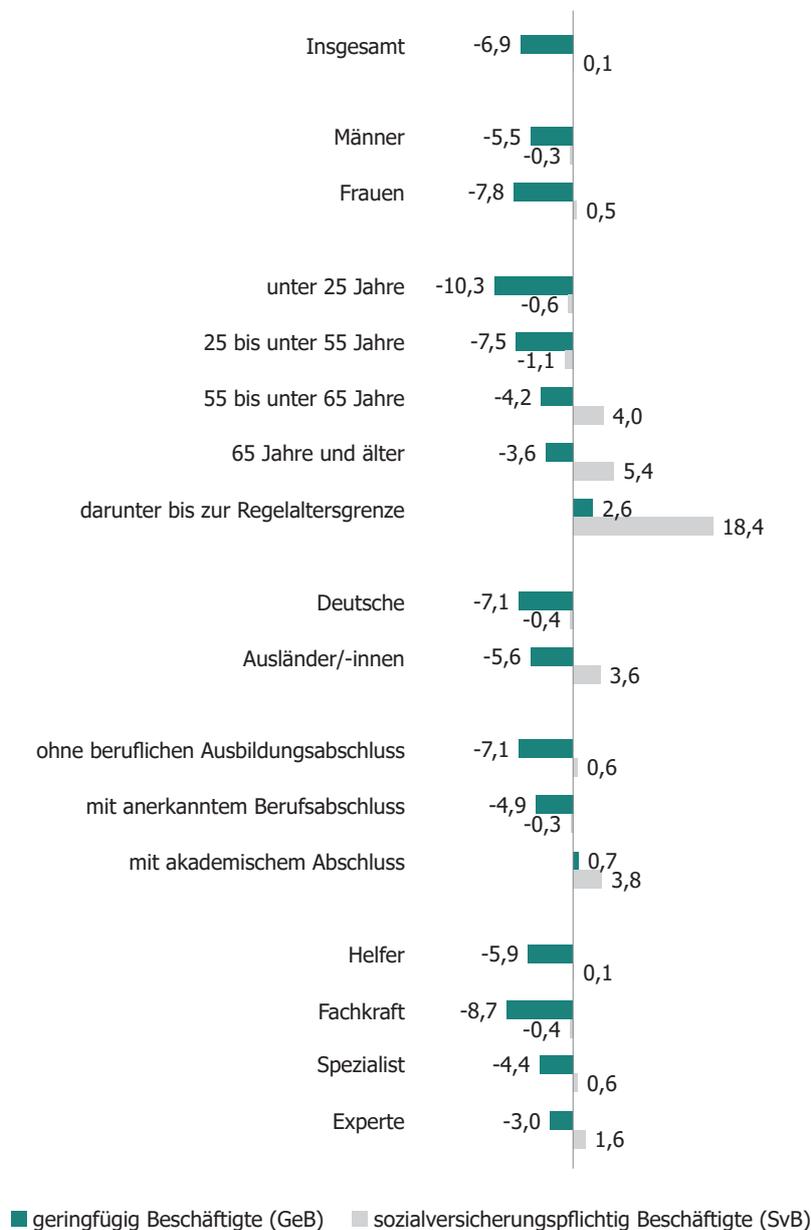
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

Entwicklung während der Corona-Pandemie

Wie hat sich die geringfügige Beschäftigung im Vergleich zur Situation vor der Pandemie entwickelt? Welche Gruppen sind hier besonders betroffen und wie sehen die Entwicklungen in

Relation zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aus? Abbildung 2 beschreibt die Entwicklung der Zahl (in %) von Dezember 2019 bis Dezember 2020. Insgesamt ging die Zahl der geringfügig Beschäftigten um 6,9 % zurück.

Abbildung 2: Veränderung der Zahl (in %) der geringfügig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach ausgewählten Strukturmerkmalen (Dezember 2020 ggü. Dezember 2019)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

Wird weiter nach Art der Beschäftigung differenziert, so verbucht die ausschließlich geringfügige Beschäftigung mit einem Rückgang von 9,0 % einen deutlich höheren Rückgang als die geringfügige Beschäftigung im Nebenjob mit 3,2 % (vgl. Abbildung 1). Besonders stark war der Rückgang bei der geringfügigen Beschäftigung insgesamt bei den Frauen (-7,8 %), bei jüngeren Menschen unter 25 Jahren (-10,3 %), bei Deutschen (-7,1 %), Personen ohne beruflichen Ausbildungsabschluss (-7,1 %) und bei geringfügig Beschäftigten mit Tätigkeiten auf Fachkraft- und Helferniveau (-8,7 % bzw. -5,9 %). Auffallend hingegen ist der leichte Anstieg an geringfügig Beschäftigten mit einem akademischen Abschluss (+0,7 %) und bei Personen, die älter als 65 Jahre und gleichzeitig unter der Regelaltersgrenze (+2,6 %) sind. Bei beiden Gruppen kann ebenfalls bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein teilweise kräftiger Anstieg beobachtet werden. Vermutlich liegt dies bei der letzteren Gruppe u. a. an der Anhebung der Regelaltersgrenze und am demografischen Wandel.

Ein Vergleich zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zeigt, dass insgesamt die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 0,1 % sich kaum verändert hat, während die geringfügige Beschäftigung mit einem Rückgang von 6,9 % besonders von der Corona-Pandemie betroffen ist. Insgesamt können Parallelen zwischen geringfügiger und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung beobachtet werden. Bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stieg die Zahl der Beschäftigten bei einigen Gruppen an, während dieselben Gruppen bei der geringfügigen Beschäftigung zwar einen Rückgang der Zahl verbuchten, allerdings fiel dieser eher unterdurchschnittlich stark während der Corona-Pandemie aus. Diese Parallelen zeigen sich vor allem bei den älteren Beschäftigten ab 55 Jahren, Ausländerin-

nen und Ausländern und Beschäftigten auf Spezialisten- und Expertenniveau. Eine andere Tendenz hingegen zeigt sich bei Frauen und Personen ohne beruflichen Ausbildungsabschluss. Hier stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen⁹ und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne beruflichen Ausbildungsabschluss, während diese Gruppen bei der geringfügigen Beschäftigung hohe Rückgänge verbuchten.

Dauer der geringfügigen Beschäftigung

Im Jahr 2020 betrug die Dauer eines beendeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Mittel 244 Tage bzw. acht Monate (Mediandauer). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die mittlere Dauer um 32 Tage an. Da die Dauer der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sehr stark variieren kann, sollte neben der Mediandauer auch die Verteilung nach unterschiedlicher Dauer betrachtet werden. Im Jahr 2020 bestanden rund 42 % der (beendeten) geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse kürzer als sechs Monate. Die Mehrheit (rd. 58 %) der (beendeten) geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bestand bis zu einem Jahr. 2,5 % der im Jahr 2020 beendeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bestand hingegen zehn Jahre oder länger. Der große Anteil der kürzeren Dauer lässt darauf schließen, dass die geringfügige Beschäftigung von einem hohen Maß an Flexibilität und Fluktuation geprägt ist.

Geringfügig beschäftigte Männer, junge Menschen (unter 25 Jahren), Ausländerinnen und Ausländer, Personen ohne Berufsabschluss und Personen mit Expertenniveau weisen eher eine kürzere Mediandauer auf. Deutlich länger waren dagegen die Dauer der beendeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Jahr 2020 bei Personen ab 65 Jahren. So waren hier rund 11 % dieser Altersgruppe bereits mindestens 10 Jahre und länger in ihrer geringfügigen Beschäftigung tätig.

⁹ Eine weitere Differenzierung nach Arbeitszeit zeigt, dass insbesondere die Zahl der Teilzeitbeschäftigten angestiegen ist. Da Frauen häufiger in Teilzeit tätig sind, ist der Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei den Frauen auf den Anstieg der Teilzeitbeschäftigten zurückzuführen.

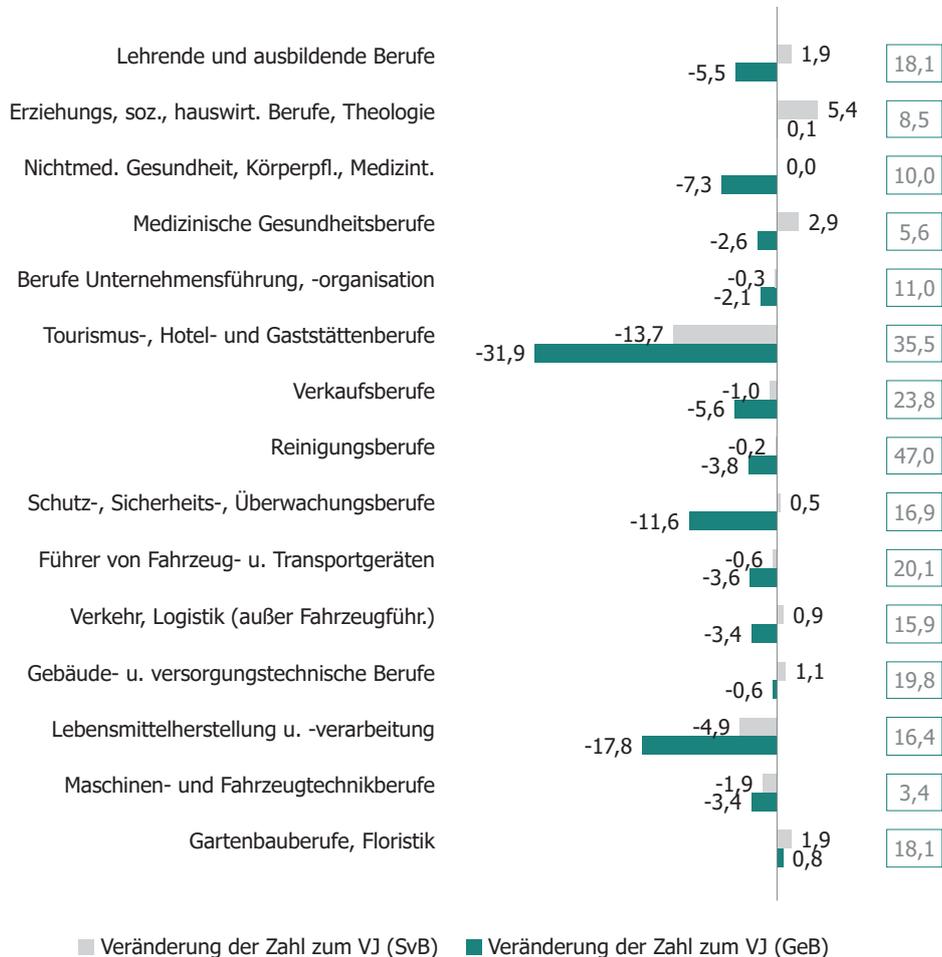
Berufe mit Minijobs

Ausschließlich geringfügige Beschäftigung ist besonders stark bei Reinigungsberufen vertreten. Hier ist fast jede zweite Person ausschließlich geringfügig beschäftigt (47,0 %). Hohe Anteile von ausschließlich geringfügig Beschäftigten an allen Beschäftigten verzeichnen darüber hinaus Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe (35,5 %),

Verkaufsberufe (23,8 %), Berufe zur Führung von Fahrzeug- und Transportgeräten (20,1 %) sowie Gebäude- und versorgungstechnische Berufe (19,8 %) (vgl. Abbildung 3).

Darüber hinaus kann betrachtet werden, welche Berufe unter den geringfügig Beschäftigten am stärksten vertreten sind. Eine Unterscheidung

Abbildung 3: Veränderung der Zahl (in %) der geringfügig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach ausgewählten Berufshauptgruppen* (Dezember 2020 ggü. Dezember 2019)



* Dargestellt sind die 15 Berufshauptgruppen mit den größten Anteilen an allen geringfügig Beschäftigten. Werte mit Rahmen rechts geben hingegen den Anteil der aGeB an allen Beschäftigten an.

SvB = sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, GeB = geringfügig Beschäftigte

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

nach Art der geringfügigen Beschäftigung zeigt hierbei keine großen Unterschiede: Fünf Berufshauptgruppen vereinen die höchsten Anteile der geringfügigen Beschäftigung sowohl bei den ausschließlich als auch bei den im Nebenjob geringfügig Beschäftigten: Verkehr und Logistik (außer Fahrzeugführung), Reinigungsberufe, Verkaufsberufe, Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe und Berufe der Unternehmensführung und -organisation machen über 50 % der Beschäftigten aus. Verkaufsberufe werden hierbei häufiger von Menschen ausgeübt, die ausschließlich geringfügig beschäftigt sind, während Reinigungsberufe häufiger im Nebenjob ausgeübt werden. Dies könnte mit den Arbeitszeiten der Berufe zusammenhängen, die nicht mit der Haupttätigkeit kollidieren dürfen.

Ein Blick auf die Berufsgruppen und Untergruppen zeigt genauer, um welche Berufe es hier geht: Berufe im Bereich Büro und Sekretariat, in der Gastronomie, Lagerwirtschaft, Post, Zustellung und im Güterumschlag vereinen besonders viele geringfügig Beschäftigte.

Wie bereits beschrieben, stagnierte die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von Dezember 2019 bis Dezember 2020, während die Zahl der geringfügig Beschäftigten deutlich zurückging (vgl. Abbildung 1). Welche Entwicklung in dieser Zeit in Bezug auf einzelne Berufshauptgruppen zu beobachten ist, wird nachfolgend betrachtet. Während die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in einigen Berufshauptgruppen im Vergleich zum Vorjahr ansteigt, ist bei der geringfügigen Beschäftigung bei allen Gruppen bis auf Gartenbauberufe und Floristik ein Rückgang zu beobachten. Dieser Rückgang fällt jedoch unterschiedlich stark aus. Den stärksten Rückgang an geringfügig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verzeichnen die Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe (-31,9 % bzw. -13,7 %) sowie Berufe im Bereich der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung (-17,8 % bzw. -4,9 %). Auffällig sind zudem die Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe, bei welchen die Zahl der sozialversicherungs-

pflichtig Beschäftigten im Jahr 2020 geringfügig angestiegen ist (+0,5 %), die Zahl der geringfügig Beschäftigten jedoch deutlich zurückging (-11,6 %, s. Abbildung 3).

Fazit

Minijobs sind von den Folgen der Corona-Pandemie in Nordrhein-Westfalen deutlich stärker betroffen als die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die geringfügige Beschäftigung verzeichnete von Dezember 2019 bis Dezember 2020 einen deutlichen Rückgang, während die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nahezu stagnierte. Bei dem Großteil der geringfügig Beschäftigten handelt es sich um ausschließlich geringfügig Beschäftigte. Mit 38,0 % macht die geringfügige Beschäftigung im Nebenjob den kleineren Anteil aus, sie hat in den letzten Jahren jedoch zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der Durchschnittsverdienst dieser Gruppe fällt deutlich geringer aus. Unter anderem aus diesem Grund üben viele Menschen noch einen Nebenjob auf geringfügiger Basis aus.

Im Vergleich zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind die Anteile der unter 25-Jährigen und der Personen ab einem Alter von 65 Jahren überdurchschnittlich hoch. Knapp 13 % aller geringfügig Beschäftigten sind im Rentenalter und verdienen sich nebenbei etwas hinzu. Dabei handelt es sich überwiegend um Männer. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, ist geringfügig höher als bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Unter den ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist sogar jede fünfte Person oberhalb der Regelaltersgrenze. Bei dieser Beschäftigungsform sind Frauen darüber hinaus deutlich häufiger vertreten als Männer (61,5 %). Beim beruflichen Ausbildungsabschluss weisen die ausschließlich geringfügig Beschäftigten tendenziell einen deutlich geringeren Berufsabschluss auf als die im Nebenjob geringfügig Beschäftigten. Dies ist vermutlich mit der Qualifikation zu erklären, welche die Personen für die Ausübung ihres Hauptjobs benötigen.

Die negative Entwicklung während der Corona-Pandemie bei den geringfügig Beschäftigten betraf nahezu jede untersuchte Gruppe. Am stärksten betroffen sind mit überdurchschnittlichen Rückgängen bei der Beschäftigung besonders Frauen, jüngere Beschäftigte unter 25 Jahren, Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, Personen ohne beruflichen Ausbildungsabschluss und Beschäftigte auf Fachkraftniveau.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die mittlere Dauer eines beendeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Jahr 2020 um 32 Tage angestiegen. Bei dem Großteil der im Jahr 2020 (beendeten) geringfügig Beschäftigungsverhältnissen sind bis zur Abmeldung maximal 12 Monate vergangen, bei 42 % weniger als sechs Monate. Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten über 65 Jahre dauern verhältnismäßig lange, währenddessen insbesondere junge Menschen unter 25 Jahren, Männer, Ausländerinnen und Ausländer, Personen ohne Berufsabschluss und Personen auf Expertenniveau eher kürzer in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis verweilen.

Die Berufshauptgruppen Verkehr und Logistik, Reinigungsberufe, Verkaufsberufe, Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe und Berufe der Unternehmensführung und -organisation machen über 50 % der geringfügig Beschäftigten aus. Den stärksten Rückgang im Jahr 2020 verzeichneten sowohl bei den geringfügig als auch bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe.

Die Folgen der Corona-Pandemie zeigen sich in vielen Bereichen des Arbeitsmarkts. Wie gezeigt werden konnte sind Minijobs vergleichsweise stärker betroffen. Dies hängt zum einen an einem anderen Branchenschwerpunkt im Vergleich zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Zum anderen gibt es bei geringfügig Beschäftigten nicht dieselben Handlungsspielräume wie bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

(z. B. Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld). Insgesamt zeigte sich aber auch, dass die Gruppe der geringfügig Beschäftigten nicht homogen ist.

Literatur

- Bundesagentur für Arbeit (BA) (2018): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohntem Nebenjob. Berichte: Arbeitsmarkt kompakt. Nürnberg.
- Ernst, S. (2021): Minijobs in der Corona-Krise. Forderungen nach Reform. Artikel im Deutschlandfunk. https://www.deutschlandfunk.de/forderungen-nach-reform-minijobs-in-der-corona-krise.724.de.html?dram:article_id=492024.
- Grabka, M., Braband, C., Göbler, K. (2020): Beschäftigte in Minijobs sind VerliererInnen der coronabedingten Rezession. In: DIW Wochenbericht 45/2020. Berlin.
- Hammerschmid, A., Schmieder, J., Wrohlich, K. (2020): Frauen in Corona-Krise stärker am Arbeitsmarkt betroffen als Männer, DIW aktuell No. 42. Hrsg. vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Berlin.
- Herzog-Stein, A., Nüß, P., Peede, L., Stein, U. (2021): Germany's Labour Market in Coronavirus Distress – New Challenges to Safeguarding Employment. Hrsg. Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung. Working Paper Nr. 209. Düsseldorf.
- Stalinski, S. (2020): Warum steigen Mehrfachbeschäftigungen? <https://www.tagesschau.de/inland/mindestlohn-minijobs-faq-101.html> (Zugegriffen am 27.10.2021).
- Vom Berge, P., Kaimer, S., Copestake, S., Eberle, J., Haepf, T. (2018): Arbeitsmarktspiegel. Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns. IAB-Forschungsbericht 10/2018. Nürnberg.
- Wawrzonkowski, A., Rüge, L. (2021): Zugewanderte auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitsmarktsituation von Zugewanderten in Nordrhein-Westfalen während der Corona-Pandemie. Hrsg. von der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.). Bottrop.

Impressum

K

Herausgeber

G.I.B. • Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
Im Blankenfeld 4 • 46238 Bottrop • www.gib.nrw.de

Autor/-in • Arthur Wawrzonkowski, Lisa Rüge

Redaktion • Josef Muth

Layout • Andrea Bosch

Titelfoto • rclassen/www.photocase.com

Rückfragen an

Abteilung: Monitoring und Evaluation

E-Mail: a.wawrzonkowski@gib.nrw.de

Telefon: 02041 767-245

Telefax: 02041 767-299

Rechte • Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung der G.I.B.

© G.I.B. mbH, Dezember 2021

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

ISSN 2625-9877